

Merkblatt zum Namensänderungsverfahren

1. Allgemeines

Unter „Namensänderung“ ist jede Veränderung eines Namens zu verstehen, also sowohl der Austausch des Namens gegen einen anderen (Namenswechsel) als auch die bloße Abänderung des bisherigen Namens in Lautbestand oder in der Schreibweise. Zu einem Namenswechsel kommt es häufig in Folge Änderung des Personenstandes (z.B. durch Heirat, Adoption).

Im deutschen Namensrecht gilt der Grundsatz der Unabänderlichkeit der Namen. Niemand darf seinen Namen eigenmächtig und willkürlich ändern. Namenswerb, Namensführung und Namensänderung sind gesetzlich geregelt. Die allgemeinen Regelungen hierzu finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 1616 ff. BGB).

Neben den personenstandsrechtlichen Namensregeln gibt es den Namenswechsel durch behördliche Entscheidung. Rechtsgrundlage hierfür ist das Namensänderungsgesetz. Die Namensänderung nach diesem Gesetz stellt eine Ausnahmeregelung dar. Es müssen wichtige Gründe für eine Namensänderung vorliegen, die von der Antragstellerin/dem Antragsteller vorzutragen und glaubhaft zu machen sind.

2. Behördliche Namensänderung

Die öffentlich-rechtliche Namensänderung dient ausschließlich dazu, erhebliche Unzuträglichkeiten zu beseitigen, die sich im Einzelfall bei der Führung des nach bürgerlichem Recht zu tragenden Namens nachvollziehbar und ggf. auch nachweisbar ergeben.

Änderung des Familiennamens

In der Praxis kommen folgende Fallgruppen häufig vor (die Aufzählung ist nicht abschließend):

- ❖ Familiennamen, die anstößig oder lächerlich klingen oder die zu unangemessenen oder frivolen Wortspielen Anlass geben;
- ❖ Schwierigkeiten in Schreibweise und Aussprache, die über das Normalmaß hinausgehende Behinderungen zur Folge haben;
- ❖ Probleme durch abweichende Schreibweisen von Familiennamen mit "ss" oder "ß" oder von Familiennamen mit Umlauten wie "ae", "oe" usw., die zu erheblichen Behinderungen führen.
- ❖ Beseitigung von Besonderheiten, die sich aus ausländischem Namensrecht ergeben und die im Inland hinderlich sind (z.B. Vatersnamen, geschlechtsbezogene Namensendungen u. ä.)

Änderung des Vornamens

Änderungen in der Vornamensführung, sind wie die Familiennamensänderung, nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Recht der Vornamensgebung, das bei der Geburt eines Kindes ausgeübt wird, endet mit der Eintragung des gewählten Vornamens im Geburtenregister.

Folgende Änderungen sind denkbar:

- ❖ Ersetzung eines Vornamens durch einen anderen Vornamen
- ❖ Streichen oder Hinzufügen eines Vornamens
- ❖ Verdeutschung ausländischer Namensformen
- ❖ Änderungen der Schreibweise

Keine Änderung im Sinne des Namensänderungsgesetzes ist die Änderung des Rufnamens. Unter mehreren beigelegten Vornamen steht es dem Namensträger frei, selbst den Vornamen zu bestimmen, der sein Rufname sein soll.

3. vorzulegende Unterlagen (im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein)

- schriftliche Antragsbegründung, in der die Umstände zu nennen sind, die die Änderung des Namens rechtfertigen
 - gültiger Personalausweis, Reisepass oder ein anderweitiger Nachweis der Staatsangehörigkeit
 - Personenstandsurkunden zum Nachweis der derzeitigen Namensführung
 - a) beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister oder beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister der Eltern
 - b) ggf. beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister
 - c) ggf. Bescheinigung des Standesamtes über die Wiederannahme des Geburtsnamens
 - Führungszeugnis (für Personen ab dem 14. Lebensjahr)
 - Nachweis des gewöhnlichen Aufenthaltes: Meldebescheinigung, Staatsangehörigkeits-, Einbürgerungsurkunde
 - Nachweis über das Ergebnis der vormundschaftsgerichtlichen Anhörung bei beschränkt Geschäftsfähigen über 16 Jahren oder Geschäftsfähige, für die ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist
 - Einkommensnachweise
- ⇒ bei Kindern zusätzlich
- Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei Antrag durch Vormund oder Betreuer
 - Nachweis über den Besitz des elterlichen Sorgerechts (z.B. Scheidungsurteil mit Sorgerechtsregelung)

4. Verfahren

Erst wenn der Antrag schriftlich gestellt und begründet wurde und alle sonstigen notwendigen entscheidungserheblichen Nachweise vorliegen, kann über den Antrag entschieden werden. Wenn dem Antrag entsprochen wird, stellt die Gemeinde über die erfolgte Namensänderung eine Urkunde aus, die Grundlage für die Neuausstellung aller weiterer behördlicher Dokumente ist (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Kfz-Zulassungsbescheinigungen Teil I und II, Lohnsteuerkarte usw.).

Mit Bekanntgabe des Bescheides über die Namensänderung darf nur noch der geänderte Name geführt werden.

Ergibt die Antragsprüfung, dass die Voraussetzungen für eine Namensänderung nicht vorliegen, wird dies der Antragstellerin/dem Antragsteller mitgeteilt und Gelegenheit gegeben, den Antrag weiter zu begründen oder zurückzunehmen.

5. Maßgebende Bestimmungen:

- Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen – NamÄndG - vom 05.01.1938 (RGBl. I S.9) mit späteren Änderungen.
- Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen – 1. DVNamÄndG – vom 07.01.1938 (RGBl. I S.12) mit späteren Änderungen.
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen – NamÄndVwV – vom 11.08.1980 (BAnz.Nr. 153a) in der Fassung vom 18.04.1986 (BAnz.Nr. 78).

6. Zuständigkeit für öffentlich-rechtliche Namensänderung

Bei der Gemeinde Ganderkesee können Anträge auf Namensänderung (Vor- und Familiennamen) von Personen gestellt werden, die im Gebiet der Gemeinde Ganderkesee ihren Wohnsitz oder beim Fehlen eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt haben und deutsche Staatsangehörige sind (gleichgestellt sind u. a. hier wohnende ausländische Flüchtlinge und Asylberechtigte).

7. Wo kann ich den Antrag stellen ?

Der Antrag auf Namensänderung kann beim Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Rathaus, Mühlenstraße 2 - 4, 27777 Ganderkesee gestellt werden.

Ihren Antrag nehmen entgegen:

Herr Rykena	04222 / 44 – 330	Zi. 118	m.rykena@ganderkesee.de
Frau Tönjes	04222 / 44 - 326	Zi. 117	b.toenjes@ganderkesee.de